

Rechtliche und fachliche Hinweise des MUNLV zu Ausnahmen und Befreiungen gemäß § 6 der Kormoranverordnung

Hier: Stellungnahme der anerkannten Naturschutzverbände BUND, LNU und NABU

Die Naturschutzverbände lehnen den Abschuss von Kormoranen generell ab. Die jetzt geplante zeitliche und räumliche Ausdehnung des Geltungsbereiches der Kormoran-Verordnung ist fachlich nicht haltbar und rechtlich nicht zulassungsfähig. Dazu im Einzelnen:

Allgemeines zur Kormoran-Verordnung

Die anerkannten Naturschutzverbände BUND, LNU und NABU lehnen einen Abschuss von Kormoranen ab und halten die Bedenken, die in den Stellungnahmen zum Entwurf der Verordnung im November 2005 abgegeben wurden, weiterhin aufrecht. Dies betrifft insbesondere:

- Der Kormoran ist eine besonders geschützte Art nach § 10 Abs. 2 Nr. 10 BNatSchG in Verbindung mit Art. 1 V-RL: Damit gilt das Verbot des absichtlichen Tötens und Fangens, das Verbot der Zerstörung oder Beschädigung von Nestern und Eiern und das Verbot des absichtlichen Störens der Vögel. Ausnahmen vom Tötungsverbot können im Einzelfall zur Abwendung erheblicher fischerei- oder sonstiger gemeinwirtschaftlicher Schäden erteilt werden.
- Der Kormoran gehört nicht zu den in Deutschland zur Jagd zugelassenen Arten. Eine Tötung käme daher nur unter den in der EU-Vogelschutzrichtlinie eng definierten Voraussetzungen und Prüfung im Einzelfall in Frage.
- Erhebliche fischerei- oder gemeinwirtschaftliche Schäden, die den betreffenden Wirtschaftszweig der Region gefährden, entstehen durch Kormorane nicht. Der Nachweis ganz konkreter Schäden fehlt.
- Der Abschuss von Kormoranen ist nicht geeignet, fischereiwirtschaftliche Schäden abzuwenden, da 1. auch umfangreiche Abschüsse nicht verhindern können, dass weiterhin jährlich große Schwärme von Kormoranen geeignete Nahrungsgewässer aufsuchen und da sich 2. durch den Scheueffekt der Energiebedarf der Kormorane erhöht, was zu einer erhöhten Nahrungsaufnahme und damit zu einem verstärktem Fischfraß führt. Damit ist der Abschuss von Kormoranen kontraproduktiv und nicht zielführend. Er ist im Sinne des § 43 Abs. 8 S. 1 BNatSchG nicht erforderlich und damit nicht genehmigungsfähig.
- Artenschutzrechtliche Ausnahmen erfordern, dass andere mildere Mittel vorrangig und zuvor erfolglos zum Einsatz gekommen sein müssen (§ 43 Abs. 8 BNatSchG und Art. 9 Abs. V-RL), bevor die ultima ratio des Abschusses genehmigt werden kann. Dies wird in der Kormoran-VO nicht berücksichtigt.
- Der Abschuss ziehender Kormorane ist zur Abwehr von fischereiwirtschaftlichen Schäden sinnlos, kann aber bei einer Genehmigung zur Tötung von Kormoranen außerhalb der Brutzeit nicht verhindert werden.
- Es liegen keine gesicherten Erkenntnisse darüber vor, welche Kormoranpopulation in NRW erforderlich ist, um die Population nicht zu gefährden. Die Kormoran-Verordnung gewährleistet nicht, dass es nicht zu einem derart umfangreichen Abschuss kommt, dass die Gesamtpopulation gefährdet wird.

Allgemeines zum Entwurf der rechtlichen und fachlichen Hinweise zur Kormoran-VO:

Vergrämungsabschüsse von Kormoranen innerhalb von Schutzgebieten sind aus der Sicht der Naturschutzverbände aus fachlichen Gründen generell abzulehnen und unter rechtlichen Gesichtspunkten in aller Regel ohnehin nicht zulassungsfähig. Der Schutzzweck des Gebietes, die Befreiungsvoraussetzungen des § 69 LG NW bzw. die Abweichungsvoraussetzungen der FFH-Verträglichkeitsprüfung stehen dem entgegen. Aus den Hinweisen des MUNLV gehen diese rechtlichen Beschränkungen jedoch in keiner Weise hervor.

Die Hinweise beinhalten eine zeitliche (Erweiterung des § 3 Kormoran-VO) und räumliche (Erweiterung des § 2 Kormoran-VO) Ausdehnung des Anwendungsbereiches der Kormoran-Verordnung. Für eine solche Ausdehnung hätte die Verordnung geändert werden müssen – in einem entsprechenden förmlichen Verfahren unter Beteiligung der anerkannten Naturschutzverbände.

Zum Anschreiben des MUNLV vom August 2007:

Im Anschreiben des MUNLV wird empfohlen, in Konfliktfällen regionale Arbeitskreise mit allen Beteiligten einzurichten. Wir möchten ausdrücklich darauf hinweisen, dass als Vertreter des Naturschutzes zu derartigen Arbeitskreisen die anerkannten Naturschutzverbände BUND, LNU und NABU einzuladen sind, die in aller Regel ihre vor Ort aktiven Mitglieder entsenden werden. Dies war im Falle des als positives Beispiel aufgeführten Arbeitskreises bei der BR Detmold leider nicht geschehen.

Zu Punkt 1 der rechtlichen und fachlichen Hinweise:

Keine Gefährdung der heimischen Tierwelt

Die „Feststellung“ einer konkreten Gefährdung der heimischen Tierwelt (Fischbestände) durch die Landesregierung in der Kormoranverordnung kann den konkreten Nachweis dieser Gefährdung nicht ersetzen.

Dieser Nachweis kann aus Sicht der Naturschutzverbände auch gar nicht erbracht werden – weder für einzelne noch für die Gesamtheit aller nordrhein-westfälischen Gewässer. Es gibt keine Gefährdung der Fischbestände, der landesweit mit dem Abschuss von Kormoranen begegnet werden müsste.

In der Vergangenheit wurde vor allem die Bestandssituation der Äsche als Argument für die Tötung von Kormoranen angeführt. Dieses Argument ist aber aus folgenden Gründen nicht schlagkräftig:

- Die Äsche ist vor allem durch den naturfernen Ausbau unserer Fließgewässer bedroht. Sie kann sich dort nicht reproduzieren und die Population wird durch Besatz erhalten.
- Solange die Äsche weiterhin beangelt werden darf, würde der Abschuss von Kormoranen lediglich die Nutzungsrate erhöhen und wäre daher nicht genehmigungsfähig.
- Grundsätzlich ist es nicht möglich, dass ein Räuber eine Beute ausrottet. Gerade der Kormoran ist kein Nahrungsspezialist, der sich ausschließlich von Äschen ernährt. Um so seltener Äschen vorkommen, um so seltener werden sie auch vom Kormoran gefangen.

Keine Gefährdung der Fischereiwirtschaft in NRW

Auch die „Feststellung“ der Gefährdung der Fischereiwirtschaft durch die Landesregierung ist inhaltlich nicht haltbar.

An dieser Stelle muss darauf hingewiesen werden, dass die nordrhein-westfälische Kormoran-Verordnung, die den Abschuss von Kormoranen grundsätzlich für sämtliche Gewässer NRWs ermöglicht, bereits insgesamt nicht rechtmäßig ist. Kormoranverordnungen sind nämlich nur zulässig, soweit dadurch fischereiwirtschaftlichen Schäden begegnet werden soll. Ein solcher fischereiwirtschaftlicher Schaden liegt hier jedoch nicht vor. Hier fehlt ebenso wie bei den angeblichen betriebswirtschaftlichen Schäden jedoch jeglicher Nachweis, zumal nach Angaben des BMELF der Verkauf selbst erzeugter Fische bei Fischereibetrieben durchschnittlich nur 7 % des Umsatzes ausmacht.

Die Konkretisierung, die der Begriff „fischereiwirtschaftlicher Schaden“ durch die Rechtsprechung zu den Einzelausnahmen erfahren hat, ist hier uneingeschränkt übertragbar¹. Die Reichweite des § 43 Abs. 8 S. 1 BNatSchG, auf den sich die Kormoran-Verordnung stützt, wird von der Rechtsprechung äußerst restriktiv interpretiert. Das Töten von Kormoranen darf grundsätzlich nur an Gewässern zugelassen werden, die wirtschaftlich genutzt werden und die nicht lediglich Hobby und Freizeit dienen.

Wild lebende Fische stellen herrenlose Sachen dar. Solange eine herrenlose Sache (Kormoran) eine andere herrenlose Sache (Fische) schädigt, liegt kein individualisierbarer Schaden vor. Nur bei der Prädation nicht wild lebender Fische (so vor allem in Teichwirtschaften) ist die Verursachung eines Schadens im Sinne des § 42 Abs. 8 S. 1 Nr. 1 BNatSchG möglich. Soweit ein natürliches Gewässer mit Jungfischen besetzt wird, werden diese mit der Aussetzung herrenlos.²

Schadensnachweis

Durch die pauschale Erstreckung der Verordnung auf sämtliche Gewässer ist nicht sichergestellt, dass diese Gewässer zumindest auch wirtschaftlich genutzt werden. Darüber hinaus muss auch nachgewiesen werden, dass an sämtlichen von der Verordnung umfassten Gewässern tatsächlich Fraßschäden durch Kormorane entstehen (Schadensnachweis).

Es wäre allenfalls bei Vorliegen der rechtlichen und tatsächlichen Voraussetzungen im Einzelfall zu entscheiden, an welchen Gewässern die Tötung von Kormoranen zugelassen werden könnte. Die pauschale Festsetzung aller Gewässer eines Gebietes ist unzulässig.³

Unzulässigkeit der NRW Kormoran-Verordnung wegen Geltungsbereich auch außerhalb der fischereiwirtschaftlich genutzten Gewässer

Durch die Ausgestaltung der Kormoranverordnungen muss dafür Sorge getragen werden, dass das Töten von Kormoranen nur an fischereiwirtschaftlich genutzten Gewässern, an denen durch die Kormorane erheblicher fischereiwirtschaftliche Schäden entstehen, zulässig ist.

Darüber hinaus hat eine fundierte fachliche Untersuchung dahin gehend stattzufinden, dass die – hier unterstellten – Vorteile für die Fischereiwirtschaft durch die Tötung von Kormoranen tatsächlich erzielt werden.⁴

Keine Erforderlichkeit im Sinne § 42 Abs. 8 S. 1 BNatSchG

Erforderlich im Sinne von § 42 Abs. 8 S. 1 BNatSchG ist die beantragte Maßnahme nur dann, wenn sie zur Erreichung des Zieles geeignet ist. Auch umfangreiche Abschüsse können nicht verhindern, dass weiterhin jährlich große Schwärme von Kormoranen auf die Teiche einfallen⁵. Darüber hinaus wird durch solche Scheuchaktionen der Energiebedarf der

¹ Vgl. Thum, Agrar- und Umweltrecht 2005, S. 150

² Siehe Ditscherlein, Natur und Recht 2006, S. 542-546

³ Vgl. Thum, wie vor, S. 151

⁴ vgl. Thum 2005

⁵ Thum 2005, S. 151

Kormorane erhöht, was wiederum zu einer erhöhten Nahrungsaufnahme und verstärktem Fischfraß führt⁶.

Zu Punkt 2)

Erforderlichkeit der Prüfung, dass Maßnahmen außerhalb von Schutzgebieten nicht zur Gefährdung des Schutzgebietes führen und daher einer Genehmigung entgegenstehen

Die räumlichen Beschränkungen der Kormoran-Vergrämung durch die Kormoran-Verordnung (keine Jagd innerhalb von Schutzgebieten) sind unzureichend. Eine Gefährdung des Schutzzweckes der jeweiligen Schutzgebiete (NSG, FFH, Vogelschutzgebiet) besteht auch dann, wenn Kormorane zwar nicht innerhalb, aber in räumlicher Nähe zu einem Schutzgebiet abgeschossen werden. Entsprechend fehlt ein Hinweis, wonach auch im Fall von Vergrämungsabschüssen außerhalb von Schutzgebieten eine Prüfung entgegenstehender (europarechtlicher) Bestimmungen vorzunehmen ist.

Zu Punkt 3)

Bei NSG-Verordnungen Befreiung von den Verbotsvorschriften erforderlich

Wegen der Intensität des Eingriffes beim Abschuss von Kormoranen in Schutzgebieten und weil es sich beim Kormoran um eine europäische Vogelart handelt, sind immer Befreiungen von den Verboten der Naturschutzgebietsverordnung erforderlich. Ausnahmen von den Verbotsvorschriften der Naturschutzgebiete reichen in keinem Falle aus.

Generelle Erfordernis der Einzelfallprüfung

Eine einzelfallbezogene Prüfung der Voraussetzungen des § 43 Abs. 8 BNatSchG ist unumgänglich. Die Kormoran-Verordnung als solche ersetzt eine solche Prüfung nicht, zumal vor Erlass der Verordnung bislang kein positiver Nachweis fischereiwirtschaftlicher Schäden und einer Gefährdung der heimischen Tierwelt festgestellt wurde. Ohne Einzelfallprüfung sind daher die engen Anforderungen der Rechtsprechung an den Schadensnachweis nicht erfüllt.

Erfordernis des Ausschlusses der Anwendung milderer Mittel⁷

§ 43 Abs. 8 BNatSchG wie auch Art. 9 Abs. 1 V-RL stellen artenschutzrechtliche Ausnahmen unter die Erfordernis, dass die Maßnahme zu Lasten der geschützten Art zur Erreichung des Schutzzweckes erforderlich ist. Hinsichtlich der Erfordernis des milderen Mittels gewährleistet die Kormoran-VO nicht, dass andere Mittel zur Vermeidung von Schäden durch Kormorane vorrangig und erfolglos zum Einsatz gekommen sein müssen. Die Anwendung z. B. von Netzen zur Abdeckung der Fischeiche, von akustischen Störungen oder Ablenkfischeichen wird nicht zur Voraussetzung gemacht.

Ausschluss von Störungen, die zur Gefährdung von Arten und zur Verschlechterung in EU-Schutzgebieten führen können

Dabei ist die Gefährdung von Arten in Schutzgebieten zu prüfen und nationale Störungen (Arten und Gebiete) sowie EU-rechtlich jegliche Verschlechterung auszuschließen (u.a. Art. 13 V-RL). Die erforderliche Prüfung muss detailliert und vollständig sein, z.B. müssen Arteninventar, Anwesenheitszeiten, Nutzung als Überwinterungsplatz geprüft werden sowie Art und Umfang der Störung durch Kormorantötungen konkret erfasst, reglementiert und bewertet werden.

⁶ Thum 2005, S. 149

⁷ Siehe Ditscherlein, Natur und Recht 2006, S. 542-546

Erforderlichkeit des Nachweises, dass Ziele nicht durch Maßnahmen außerhalb von Schutzgebieten erreicht werden können

Vom Antragsteller ist neben dem Nachweis der Gefährdung der Fischbestände und der Fischereiwirtschaft nachzuweisen, dass das beabsichtigte Ziel (Schutz der gefährdeten Fischbestände und der Fischerei) großräumig nicht schon durch Maßnahmen gegen Kormorane außerhalb der Schutzgebiete erreicht werden konnte und dass das Erreichen dieser Ziele auch zukünftig nicht durch Maßnahmen außerhalb der Schutzgebiete möglich ist. Nur dann könnten nach Einzelfallprüfung Ausnahmen im Sinne des § 43 Abs. 8 S. 1 BNatSchG erteilt werden. Erst wenn diese vorliegt, könnte ggf. weiter bestehender Handlungsbedarf beurteilt werden.

Zu Punkt 4)

Sozialpflichtigkeit des Eigentums / Entschädigung

Fischereiwirtschaftliche Schäden innerhalb der Schutzgebiete sind im Rahmen der Sozialpflichtigkeit des Eigentums hinzunehmen. Ggf. ist bei einer darüber hinausgehenden Schädigung der Fischereiwirtschaft eine Entschädigung zu leisten. Sie ist allerdings nur bei der Prädation nicht wild lebender Fische (so vor allem in Teichwirtschaften) möglich und auch bei diesen Fischen ist bei der Bemessung der Höhe des Schadens nicht der (angestrebte) Verkaufswert, sondern der Wert zugrunde zu legen, den die Fische zurzeit des Verzehrs durch die Kormorane hatten.⁸

Sinn und Zweck der Unterschutzstellung

Sinn und Zweck der Unterschutzstellung eines Gebietes ist es typischerweise, Nutzungen zu beschränken und gebietstypische (Vogel-)arten vor Beeinträchtigung zu schützen.

Erhebliche Beeinträchtigung

Der Hinweis auf die Beachtlichkeit anderweitiger Bestimmungen ist unzureichend. Innerhalb von Europäischen Vogelschutzgebieten führt der Abschuss von Vögeln regelmäßig zur erheblichen Beeinträchtigung der Erhaltungsziele. Es ist auch nicht ersichtlich, dass die strengen Voraussetzungen einer Verträglichkeitsprüfung im Falle des Kormoranabschusses erfüllt werden können.

Gebietsverschlechterung

Die Störung von Vögeln in EU-Vogelschutzgebieten stellt eine erhebliche Gebietsverschlechterung dar (siehe auch Art. 13 V-RL). Gleiches dürfte bei Tötung von Kormoranen in NSG und EU-Vogelschutzgebieten der Fall sein.

Kormorane als Schutzzweck

In Naturschutzgebieten, die vorrangig zum Schutz der Wasservögel eingerichtet wurden, sind Kormorane als Wasservögel häufig eigenständiger Bestandteil des Schutzzwecks von Schutzfestsetzungen.

Zu Punkt 5)

Vertreibung / Beeinträchtigung störungsempfindlicher seltener Arten

Entgegen der Behauptung unter Punkt 5) der Hinweise des Erlassentwurfes muss davon ausgegangen werden, dass auch wenn die Wasservogeljagd aufgrund einer Schutzgebiets-VO zugelassen ist, zusätzliche Störungen durch Abschuss nicht nur artbeschränkt den Kormoran vertreiben, sondern vor allem die störungsempfindlichen, selteneren Arten. Und

⁸ Siehe Ditscherlein, Natur und Recht 2006, S. 542-546

gerade diese Arten haben erhöhte Ansprüche an ihren Lebensraum, die nur in an relativ wenigen Gewässern erfüllt werden – im Gegensatz zum Kormoran, der nur geringe Ansprüche (Fischnahrung) an ein Gewässer stellt.

Zudem ist die Jagd auf Wasservögel, auch wenn sie in einem NSG zugelassen ist, je nach Art und nach Festsetzung in der Schutzgebietsverordnung zeitlich eingegrenzt, der Kormoranabschuss liegt jedoch in einem wesentlich größeren Zeitfenster (19.9. – 15.2.). Insofern muss praktisch in jedem Fall von einer Beeinträchtigung ausgegangen werden. Es reicht bereits eine Beeinträchtigung des NSG-Schutzzieles und nicht - wie unter Punkt 2 der Hinweise festgestellt - erst eine Gefährdung.

Ausschluss der Verschlechterung des Gebietszustandes

Für europäische Vogelschutzgebiete ist auch nach EU-Recht bereits eine „Verschlechterung des Gebietszustandes“ auszuschließen. Diese kann aber bei neuen und zusätzlichen Störungen nicht ausgeschlossen werden. Wenn für ein Natura 2000-Gebiet kein Schutz als NSG besteht, da den Meldungen nach Brüssel nicht direkt ein Unterschutzstellungsverfahren angeschlossen wurde, ist regelmäßig nicht sichergestellt, dass die Schutzziele der EU-Meldung auch berücksichtigt wurden. Dies gilt auch für alte NSG-Verordnungen, die vor Festsetzung als Natura-2000-Gebiet erlassen wurden.

Fazit zu Punkt 5:

Erhebliche zusätzliche Störungen von Schutzgebieten sind im Rahmen von Kormoranbekämpfungen immer anzunehmen. Ohne ein Gutachten über das Vorkommen der seltenen und geschützten Tierarten im Jahresverlauf und eine fachliche Bewertung der zu erwartenden Störungen kann eine derartige erhebliche Störung des jeweiligen Schutzgebietes nicht ausgeschlossen werden. Ein derartiges Gutachten muss Untersuchungen vor Ort einschließen und kann nicht vom Schreibtisch aus erledigt werden.

Zu Punkt 6)

Beteiligung der anerkannten Naturschutzverbände

Es ist darauf hinzuweisen, dass die anerkannten Naturschutzverbände jedenfalls bei Schutzgebietsbefreiungen im Sinne des § 12 Abs. 3 Nr. 6 LG NW zu beteiligen sind. Eine Beteiligung der Naturschutzverbände sollte zur Vermeidung der Sanierungspflichten nach dem Umweltschadengesetz⁹ auch in allen anderen Fällen potenzieller Betroffenheit von Europäischen Vogelschutzarten angeregt werden¹⁰.

Änderung der Kormoran-Verordnung erforderlich

Formal sind die vorgesehenen Erweiterungen nicht ohne Änderung der Kormoran-Verordnung zulässig, die derzeit auf Bereiche jenseits von Schutzgebieten beschränkt ist. Eine räumliche Erweiterung der Vergrämungsbereiche hätte in der Verordnung selbst geregelt werden müssen.

Fehlende Beschränkung des Abschusses von Kormoranen

In der Kormoran-VO werden keine Beschränkungen der Anzahl der geschossenen Kormorane NRW-weit, regionalbezogen oder je Gewässer gemacht. Eine Beschränkung nach Anzahl der Jäger, Jagdereignisse und Abschusszahlen ist aber dringend und insbesondere in Schutzgebieten zur Beurteilung und Begrenzung der Beeinträchtigungen erforderlich. Ansonsten dürfen Kormorane in nach oben offener Zahl geschossen werden. Dies ist umso gravierender, da bis heute unklar ist, welche Populationsstärke von Kormoranen bezogen auf NRW, einzelne Regionen oder Gewässerbiotope erforderlich ist, um den Bestand zu sichern.

⁹ GV vom 14.5.2007, BGBl. I, S. 666

¹⁰ vgl. §§ 6, 11, Art. 3 Nr. 4 UschadG, § 21 a Abs. 2 Nr. 1 BNatSchG

Von einer unkontrollierten Vermehrung der Kormorane ist grundsätzlich nicht auszugehen; vielmehr dürfte sich nunmehr ein durch Brut- und Nahrungsräume bestimmtes natürliches Gleichgewicht eingestellt haben¹¹. Erfahrungen aus Holland und Dänemark zeigen, dass der Kormoranbestand auch ohne Bejagung nicht ins Unermessliche steigt, sondern durch die Verfügbarkeit von Nahrung limitiert wird und in den o.g. Ländern ohne menschliche Eingriffe bereits eine Reduktion des Brutbestandes erfolgt ist.

Zu Punkt 7)

Erweiterung der Jagdzeiten unzulässig

Bereits die Jagdzeitbeschränkungen in der Kormoran-Verordnung überdehnen - wie schon oben angesprochen - die Jagdzeitbeschränkungen für Stockenten. Die neuerliche Erweiterung der Jagdzeiten durch die Hinweise des MUNLV ist abzulehnen, die Kombination mit räumlichen Beschränkungen ist zum Schutz des Kormorans unzureichend.

Tötung während der Brutzeit rechtswidrig

Die Aufhebung der zeitlichen Beschränkung beim Abschuss von Kormoranen an den in § 5 der Kormoran-VO bezeichneten Anlagen zur Fischzucht und Fischhaltung widerspricht Art. 7 Vogelschutzrichtlinie.

Aufgrund des weiten Flugradius von Kormoranen (über 35 km¹²) besteht die Gefahr, dass auch brütende Tiere geschossen werden.

Durch die geplante Regelung soll offensichtlich, quasi durch die Hintertür, wieder eine Bejagung in der Brutzeit eingeführt werden. Dabei wird entgegen den biologischen Fakten davon ausgegangen, dass sich fütternde Kormorane nicht weiter als 15 km von der Brutkolonie entfernen.

Vom Wortlaut des Art. 7 Abs. 4 S. 2 V-RL wird die gesamte Art während der Brut- und Aufzuchtzeit geschützt, also auch die Jungvögel und nicht brütende Altvögel¹³.

Gleichzeitig wird fälschlicherweise davon ausgegangen, dass der Genehmigungsbehörde sämtliche Kolonien incl. der Neugründungen und Einzelbruten bekannt sind. Neugründungen von Kolonien erfolgen aber gerade meist zu einem späten Zeitpunkt der Genehmigung. Daher kann nicht ausgeschlossen werden, dass diese unberücksichtigt bleiben und somit fütternde Altvögel getötet und damit die Bruten tierschutzwidrig, europarechtswidrig und naturschutzrechtlich unzulässig vernichtet werden.

Fehlende Definition des Begriffes „Existenzbedrohung“

Es fehlen konkrete Vorgaben, wie der Begriff der „Existenzbedrohung“ der Fischereiwirtschaft auszulegen ist und wie eine solche vom Antragsteller nachgewiesen werden soll. Klarzustellen wäre an dieser Stelle insbesondere, dass Schäden bei Freizeitaktivitäten nicht-wirtschaftlicher Art (Hobbyfischerei) unberücksichtigt bleiben¹⁴. Pächter, die einen See lediglich zur persönlichen Erholung und privaten Verwendung der Fische nutzen, sind nach der Rechtsprechung nämlich nicht anspruchsberechtigt¹⁵. Dasselbe gilt - nach Entscheidungen des VG Regensburg und des VGH München - für klagende Fischereivereine, die ihren Mitgliedern die Ausübung der Angelfischerei ermöglichen wollen und nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgen¹⁶. Für den Fall, dass derartige Anlagen „in ihrer Existenz bedroht“ wären, dürfte jedenfalls unabhängig von der Entfernung zur nächsten Brutkolonie keine Ausnahme von der jahreszeitlichen Beschränkung gemacht werden.

¹¹ Siehe Ditscherlein, Natur und Recht 2006, S. 542-546

¹² Ziegler - Minden / Brücher

¹³ Siehe Ditscherlein, Natur und Recht 2006, S. 542-546

¹⁴ vgl. auch Marzi / Wilrich, BNatSchG, 1. Auflage 2004 § 43 Rn. 18)

¹⁵ vgl. VG Schleswig, wie vor, S. 634

¹⁶ vgl. VG Regensburg, Urteil vom 29.7.2003, NuR 2004, S. 620, 621; VGH München, Beschluss vom 14.1.2004, NuR 2004, S. 597, 598

Änderung der Kormoran-VO erforderlich

In formaler Hinsicht erweitern die Hinweise unter Punkt 7) den Verordnungsgegenstand ohne das erforderliche Verfahren (u.a. Beteiligung der Naturschutzverbände) durchlaufen zu haben. Die vorgesehene Erweiterung des Ausnahmetatbestandes hätte in den Verordnungstext selbst mit aufgenommen werden müssen.

Zu Punkt 8) und zum letzten Absatz

Es ist nicht ersichtlich, dass es eine „langfristige Zielgröße“ für den Kormoranabschuss innerhalb von Schutzgebieten geben könnte, der mit dem günstigen Erhaltungszustand von EU-Vogelschutzgebieten vereinbar ist.

Der Ansatz, zukünftig eine Zielgröße der in NRW brütenden sowie überwinternden Kormorane festlegen zu wollen, ist u.E. sehr bedenklich. Damit würde das Land NRW z.B. bei den Wintergästen zum Regulativ für alle Vorkommen in Europa werden. Mit dem Abschuss überwinternder Kormorane in NRW besteht die Gefahr, dass gefährdete Populationen in anderen Ländern stärker als es der gute Erhaltungszustand erfordert dezimiert werden. Um den Abschuss von bestandsbedrohten Kormoranpopulationen aus anderen Ländern zu verhindern, müsste ein Überblick über die Bestandsentwicklung und Bedrohungssituation in anderen Ländern vorliegen, und danach eine Selektion der überwinternden Kormorane vor dem Abschuss nach Herkunft erfolgen. Dies ist aber nicht möglich.

Zusammenfassung der Stellungnahme zum Entwurf der fachlichen und rechtlichen Hinweise vom August 2007:

Die anerkannten Naturschutzverbände BUND, LNU und NABU lehnen einen Abschuss von Kormoranen ab und halten die Bedenken, die in den Stellungnahmen zum Entwurf der Verordnung im November 2005 abgegeben wurden, weiterhin aufrecht.

Die Hinweise beinhalten eine zeitliche (Erweiterung des § 3 Kormoran-VO) und räumliche (Erweiterung des § 2 Kormoran-VO) Ausdehnung des Anwendungsbereiches der Kormoran-Verordnung. Für eine solche Ausdehnung hätte die Verordnung geändert werden müssen – in einem entsprechenden förmlichen Verfahren unter Beteiligung der anerkannten Naturschutzverbände.

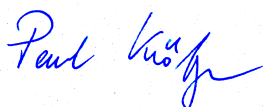
Insbesondere sind folgende Punkte zu kritisieren:

- Es liegt keine Gefährdung der heimische Tierwelt und der Fischereiwirtschaft in NRW vor, die einen Abschuss von Kormoranen rechtfertigen würde.
- Der für eine Abschussgenehmigung erforderliche Schadensnachweis wurde bisher nicht erbracht und wird in der Kormoran-VO nicht festgelegt.
- Die Kormoran-VO ist unzulässig, da der Geltungsbereich sich auch außerhalb der fischereiwirtschaftlich genutzten Gewässer erstreckt.
- Die Ausnahmevoraussetzung der Erforderlichkeit des Abschusses von Kormoranen ist nicht gegeben, da der Abschuss zur Zielerreichung ungeeignet ist.
- Ein Hinweis, dass im Fall des Abschusses von Kormoranen außerhalb von Schutzgebieten eine Gefährdung des Schutzzweckes von Schutzgebieten geprüft und gewährleistet werden muss, fehlt.
- Eine einzelfallbezogene Prüfung ist in jedem Fall unumgänglich.

- Jegliche Gebietsverschlechterung von EU-Vogelschutzgebieten ist zu unterlassen. Die erforderliche Prüfung muss detailliert und vollständig erfolgen.
- Jegliche Beeinträchtigung eines NSG und seines Arteninventars sind auszuschließen
- Der Nachweis, dass das Erreichen der Ziele (Ausschluss der Beeinträchtigung der Tier- und Pflanzenwelt und der Fischereiwirtschaft) nicht durch Abschuss von Kormoranen außerhalb der Schutzgebiete erreicht werden kann, ist in jedem Einzelfall erforderlich; wird aber in der Kormoran-VO nicht vorgeschrieben.
- Fischereiwirtschaftliche Schäden innerhalb von Schutzgebieten unterliegen der Sozialpflichtigkeit des Eigentums. Nur darüber hinausgehende Schäden mit Enteignungscharakter sind ggf. zu entschädigen. Die Prädation von Fischen durch Kormorane ist von Hobbyanglern generell ohne Anspruch auf Vergrämung, Abschuss oder Entschädigung hinzunehmen.
- In EU-Vogelschutzgebieten darf keine erhebliche Beeinträchtigung der Erhaltungsziele erfolgen und keine Gebietsverschlechterung. Entsprechende Hinweise zur Kormoran-VO fehlen.
- In den Hinweisen fehlt die Aussage, dass in Schutzgebieten erhebliche zusätzliche Störungen auszuschließen sind. Die Vertreibung störungsempfindlicher, seltener Arten ist aber durch Kormoran-Abschuss unvermeidlich. Eine Prüfung muss im Detail aufgrund von Untersuchungen erfolgen.
- Es fehlt ein Hinweis, dass die anerkannten Naturschutzverbände an Schutzgebietsbefreiungen zu beteiligen sind.
- Der vorgesehene Abschuss während der Brutzeit ist rechtswidrig.
- Die Bedrohung der Existenz eines Betriebes wird als Voraussetzung für die Genehmigung des Abschusses von Kormoranen in den Hinweisen aufgeführt. Es fehlt eine Begriffsdefinition und der Hinweis, dass Hobbyfischerei hierbei nicht zu betrachten ist.
- Eine langfristige Zielgröße für die Kormoranpopulation in NRW in einem günstigen Erhaltungszustand birgt vielfältige Probleme und erscheint nicht praktikabel (insbesondere Anzahl und Unterscheidung der Wintergäste unterschiedlicher Herkunft).

Wir hoffen, dass das Aufzeigen dieser schwerwiegenden fachlichen und rechtlichen Mängel zu einer Überarbeitung der Hinweise und der Kormoranverordnung führen. Dies ist auch im Sinne der Rechtssicherheit der bestehenden Kormoran-Verordnung wünschenswert.

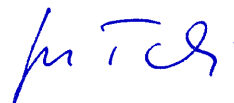
Mit freundlichen Grüßen



Paul Kröfges
BUND NRW



Mark vom Hofe
LNU NRW



Josef Tumbrinck
NABU NRW